



Ehrungsordnung

des

**Handballverbandes
Mecklenburg/Vorpommern e. V.**

Ehrungsordnung

des

Handballverbandes Mecklenburg/Vorpommern (HVMV)

Beschlossen vom Erweiterten Präsidium des HVMV am 07.05.2008 in Güstrow

Geändert:

Änderungsantrag vom 03.04.2018, beschlossen durch Erweitertes Präsidium
am 17.04.2018.

am	in den §§	Seite	Ergänzungs- lieferung vom
17.04.2018	5	5	

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt.....	1
Gültigkeitsvermerk.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
§ 1 Allgemeines.....	4
§ 2 Art der Ehrungen.....	4
§ 3 Anträge.....	5
§ 4 Entscheidungen.....	5
§ 5 Leistungsnadel.....	5
§ 6 Ehrennadel in Silber.....	6
§ 7 Ehrennadel in Gold	6
§ 8 Tätigkeitsdauer	7
§ 9 Voraussetzungen	7
§ 10 Ehrungsform	7
§ 11 Ehrenurkunde	7
§ 12 Widerruf von Ehrungen.....	8

Ehrungsordnung des Handballverbandes Mecklenburg/Vorpommern e.V.

§ 1 Allgemeines

Der HVMV kann als Anerkennung für besondere Verdienste Ehrennadeln verleihen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden regelt sich nach § 9 der Satzung.

§ 2 Art der Ehrung

Im Einzelnen werden verliehen:

- a) die Leistungsnadel,
- b) die Ehrennadel in Silber mit Verleihungsurkunde,
- c) die Ehrennadel in Gold mit Verleihungsurkunde.

Eine Ehrung kann nur in aufsteigender Folge zuteilwerden. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium des HVMV.

Bisher verliehene Ehrennadeln mit Urkunden des DHV werden vom HVMV anerkannt, wenn deren Träger Mitglied eines dem HVMV angehörenden Vereins bzw. Bezirkshandballverbandes sind.

§ 3 Anträge

Anträge auf Verleihung können gestellt werden:

- a) durch die dem HVMV angehörenden Handballabteilungen,
- b) durch die Bezirkshandballverbände,
- c) durch das Präsidium.

Die Leistungsnadel kann nur durch die Ressortleiter im HVMV beantragt werden.

Die Anträge sollen mindestens drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Verleihungstermin gestellt werden und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben sein.

Antrags-Formblätter sind bei der Geschäftsstelle des HVMV abzufordern.

§ 4 Entscheidungen

Über die Anträge entscheidet das Präsidium des HVMV mit Stimmenmehrheit. Es bleibt dem Antragsteller jedoch unbenommen, nach etwaiger Ablehnung seines Antrages, das Präsidium um eine Überprüfung seiner Entscheidung zu bitten. Diese Überprüfung muss erfolgen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Leistungsnadel

Die Leistungsnadel des HVMV kann verliehen werden:

- a) an Aktive beim erstmaligen Einsatz in einem Länderspiel der deutschen Nationalmannschaft,
- b) an Schiedsrichter beim erstmaligen Einsatz im A-Kader des DHB,
- c) an Aktive bei Erringung der Deutschen Meisterschaft.

§ 6 Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber mit Urkunde des HVMV kann verliehen werden:

- a) für 10-jährige maßgebliche und ununterbrochene Mitarbeit in Verbandsvorständen und Ausschüssen des HVMV,
- b) für 15-jährige ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit,
- c) für 15-jährige ununterbrochene maßgebliche Mitarbeit in der Handballabteilung eines Vereins,
- d) für besondere Verdienste um den Handballsport.

§ 7 Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold mit Urkunde des HVMV kann verliehen werden:

- a) für 20-jährige maßgebliche und ununterbrochene Mitarbeit in Verbandsvorständen und Ausschüssen des HVMV,
- b) für 25-jährige ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit,

- c) für 25-jährige maßgebliche und ununterbrochene Mitarbeit in der Handballabteilung eines Vereins,
- d) für außergewöhnliche Verdienste um die Förderung des Handballsports.

§ 8 Tätigkeitsdauer

Die Tätigkeitsdauer in den Verbänden und Vereinen wird vom vollendeten 18. Lebensjahr angerechnet. Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände oder Verdienste sind zulässig. Der Tätigkeitsnachweis muss glaubhaft erbracht werden.

§ 9 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Verleihung einer Ehrennadel sind in jedem Fall untadeliges, charakterliches und sportliches Verhalten des zu Ehrenden. Verfehlungen ehrenrühriger Art - auch außerhalb des sportlichen Sektors - schließen eine Verleihung aus.

§ 10 Ehrungsform

Die Ehrennadel muss in würdiger Form überreicht werden.

Die Leistungsnadel wird durch den zuständigen Ressortleiter im HVMV übergeben.

Die Verleihung der Ehrennadeln muss durch ein Mitglied des Präsidiums oder des Erweiterte Präsidium des HVMV vorgenommen werden.

§ 11 Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde des HVMV kann an Personen und Handballabteilungen verliehen werden. Die Verleihung setzt bei Personen den Besitz der goldenen Ehrennadel voraus.

Die Ehrenurkunde mit Sachprämie kann verliehen werden:

- a) für 40-jährige maßgebliche und ununterbrochene Mitarbeit in Verbandsvorständen und Ausschüssen sowie in einer Handballabteilung,
- b) für 40-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter oder Übungsleiter,

- c) zum 50-jähriges Bestehen einer Handballabteilung.

Die Ehrenurkunde wird auf Antrag und durch Beschluss des Präsidiums des HVMV verliehen.

§ 12 Widerruf von Ehrungen

- a) Das Erweiterte Präsidium des HVMV hat das Recht, Ehrungen zu entziehen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung unwürdig erwiesen hat. Ein Mitgliedsverband oder eine Handballabteilung kann an das Erweiterte Präsidium des HVMV einen entsprechenden Antrag stellen.
- b) Der Betroffene ist verpflichtet, Ehrennadeln und Urkunden innerhalb eines Monats an den HVMV zurückzugeben.